

Amt für Umweltschutz und Energie
Christoph Plattner
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Per E-Mail an christoph.plattner@bl.ch

Liestal, 23.2.2022

Vernehmlassungsantwort betreffend Änderungen am kantonalen Energiegesetz und am zugehörigen Dekret aufgrund des Energieplanungsberichts 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber,
Sehr geehrter Herr Plattner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die aeesuisse Beider Basel nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zur laufenden Vernehmlassung betreffend Änderungen am kantonalen Energiegesetz und dem zugehörigen Dekret Stellung zu nehmen. Die aeesuisse vertritt die wichtigsten Branchenverbände aus den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Schweizweit sprechen wir dadurch für rund 35'000 Unternehmen aus den Branchen erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Als Sektion Beider Basel vertreten wir das hiesige Gewerbe.

Unser Ziel ist es, in der Schweiz eine Energieversorgung zu ermöglichen, welche auf einheimischen Ressourcen und regionaler Wertschöpfung beruht. Wir wollen damit eine sichere, zuverlässige und preiswerte Energieversorgung zum Wohle der Wirtschaft und der Bevölkerung erreichen. Wir unterstützen daher die grundsätzliche Stossrichtung des neuen Energiegesetzes, beantragen aber weitere Ergänzungen, welche der vorliegende Entwurf aus Sicht der Branche und der gesellschaftlichen Akzeptanz beinhalten muss. Unsere wichtigsten Ergänzungen sind:

1. Ausnahmeregelungen beim Heizungsersatz und der Eigenstromerzeugung

Wir sprechen uns dafür aus, dass grundsätzlich in jedem Falle eine erneuerbare Heizlösung gewählt werden muss. Der Kanton soll diese Forderung unterstützen durch das Gebäudeprogramm und dieses im Bezug auf den Heizungsersatz zusätzlich erhöhen. Falls aber eine der nachfolgend genannten Fälle zutrifft, kann die Bauherrschaft weiterhin auf eine fossile Heizung setzen,

- wirtschaftliche Tragbarkeit der Massnahme
- Härtefallregel bei einkommensschwachen Personen
- Augenmass bei zukünftigen Sanierungen und/oder Verkauf
- Als minimale zusätzliche Massnahme, muss aber mindestens 10% erneuerbare Energie eingesetzt werden. Dies kann durch die Umsetzung einer Standardlösung der MuKE erreicht werden.

2. Grösstmögliche Vereinfachung der administrativen Aufwände

Die Vergabe der Fördergelder und die kantonale Energieberatung, soll aus Effizienzgründen ausgeschrieben werden. Die letzte öffentliche Ausschreibung des Energiepaketes wie auch die Erfahrungen vieler anderer Kantone haben gezeigt, dass mit privaten professionellen Anbietern

die mehrere Kantone bedienen gute Leistungen zu attraktiven Preisen ermöglicht werden können.

Weiter möchten wir anregen, dass die Prüfung von Fördergesuchen innert 20 Arbeitstagen gewährleistet wird und eine entsprechende Frist in der Energieförderverordnung festgehalten wird.

3. Empfehlung & Sensibilisierung für Impulsberatung bei fossilen Heizungen die älter als 15 Jahre sind.

Betreiber von Heizungen, welche mit fossilen Energieträgern betrieben werden und älter als 15 Jahre sind, sollen verpflichtet werden, eine Impulsberatung des Programmes «erneuerbar heizen» zu absolvieren. Liegt eine Offerte für eine erneuerbare Heizlösung vor, würde die Pflicht ebenfalls als erfüllt gelten.

4. Digitale Meldepflicht Heizungsersatz

Wir beantragen, den Heizungsersatz als meldepflichtig zu deklarieren, wie es z.Bsp. der Kanton Bern einführen wird. Für die Grundlage der politischen Entscheidungen und den Vollzug ist eine genaue Datenlage unverzichtbar. Der Aufwand für eine Meldepflicht hält sich in vertretbarem Mass.

Zonenkonformität Wärmeverbunde

Wir möchten die Gelegenheit einer Revision ebenfalls nutzen, um ein bestehendes Problem der Zonenkonformität von Wärmeverbunden anzugehen.

Die Zonenkonformität von erneuerbaren Wärmeverbunden in OeW-Zonen ist seit dem Entscheid der Baurekurskommission des Kantons Baselland 2016 für einen neuen Wärmeverbund in Bottmingen nicht mehr gegeben. Das Problem wurde durch die Gemeinden von Liestal Frenkentaler Plus bereits dem Kanton zugetragen (vgl. Antrag Zonenkonformität in OeW-Zone durch den Verein Region Liestal Frenkentaler Plus). Nun möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die geplante Energiewende, als Gegenstand der Revision EnG BL und des entsprechenden Dekretes auf den Ausbau der Wärmeverbunde angewiesen ist und die Zonenkonformität darum zügig gewährleistet werden muss.

Position zu den Änderungen im Gesetz

Vorschlag Regierungsrat	Haltung aeesuisse Beider Basel
<p>§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle</p> <p>2 Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>4 Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.</p>	<p>Antrag</p> <p>Bis 2050 soll der Gebäudebereich netto mehr Energie produzieren als selber verbrauchen.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p><i>Um die gesteckten Ziele zu erreichen, muss der Gebäudebereich bis 2050 nicht nur viel effizienter werden, sondern muss zusätzlich auch sein Potenzial zur Energieproduktion ausschöpfen. Es soll nicht jedes einzelne Gebäude betrachtet</i></p>

	<p><i>werden, sondern der Gebäudebereich als System. Lösungen können auch übergreifend über Gebäude, Quartiere oder Gemeinden sinnvoll sein. Wir beantragen darum neben dem Verbrauchsziel für die Gebäude auch konkrete Ziele für die Energieproduktion im Gebäude festzulegen.</i></p>
<p>§ 4 Energieplanung der Gemeinden 1 Die Gemeinden haben innert 5 Jahren eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 14 Heizung und Kühlung im Freien 2bis Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 19a Gebäudeautomation 1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 19b Betriebsoptimierung 1 In Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 22 Verfügungs- und Nutzungsrecht 3 Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird zwischen</p> <p>a. untiefem (< 400 m) sowie b. mitteltiefem (400–3000 m) und c. tiefem (> 3000 m)</p>	<p>Zustimmung</p>

Untergrund unterschieden.	
4 Die Nutzung des untiefen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 19674) über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.	Zustimmung
5 Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrundes umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.	Zustimmung
<p>§ 23 Bewilligungs- und Konzessionspflicht Für die Nutzung des untiefen Untergrundes beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.</p> <p>2bis Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA Norm zu erfolgen.</p>	<p>Antrag Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung des untiefen Untergrundes sollen gemäss SIA Norm 384/6 erfolgen.</p> <p><i>Begründung</i> <i>Wir beantragen, dass auf diesem Gebiet mit einheitlichen Standards gearbeitet wird und keine kantonale Sonderlösung erstellt werden. Die SIA Norm ist Stand der Technik, breit akzeptiert und wird regelmässig nachgeführt.</i></p>
3 Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.	Zustimmung
<p>§ 35 Energieförderbeiträge Beiträge können ausgerichtet werden für: h. Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität.</p>	Zustimmung
<p>§ 106a Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge 1 Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der</p>	Zustimmung

Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.	
------------------------------------------------------	--

Anträge für neue Artikel im Energiegesetz

<p>Pflicht für Impulsberatung</p> <p>Betreiber von Heizungen, welche mit fossilen Energieträgern betrieben werden und älter als 15 Jahre sind, werden verpflichtet eine Impulsberatung des Programmes «erneuerbar heizen» zu absolvieren. Liegt eine Offerte für eine erneuerbare Heizlösung vor, gilt die Pflicht ebenfalls als erfüllt.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p><i>Der Anteil fossil betriebener Heizungen welche mit ihresgleichen ersetzt wird, ist in nicht unwesentlichem Mass auf ungenügende Sensibilisierung zurück zu führen. Damit die Betreibenden rechtzeitig auf die ihre Möglichkeiten hingewiesen werden, müssen sie eine Impulsberatung durchführen. Hat sich jemand bereits selber Gedanken gemacht und eine Offerte eines erneuerbaren Heizsystemes eingeholt, so gilt die Pflicht als erfüllt.</i></p> <p><i>Die Erfahrungen aus der Praxis von Heizungsinstallateuren zeigt, dass ein Systemwechsel von fossil auf Erneuerbar genügend Vorlauf für Planung und Bewilligung bedarf. Die Massnahmen hängen von der Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen ab (Bohrung bei Erdsonden, Feuerpolizei bei Pellets, Lärmschutz bei grösseren/komplexeren Wärmepumpen). Darum sollte eine frühzeitige Planung in Anspruch genommen werden.</i></p>
<p>Meldepflicht Heizungsersatz</p> <p>Der Heizungsersatz ist meldepflichtig.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p><i>Für die Grundlage der politischen Entscheidungen und den Vollzug ist eine genaue Datenlage unverzichtbar. Der Aufwand für eine Meldepflicht hält sich in vertretbarem Mass.</i></p>

Position zu den Änderungen im Dekret

Vorschlag Regierungsrat	Haltung aeesuisse Beider Basel
<p>§ 1a Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p> <p>1 Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.</p> <p>2 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und</p>	<p>Antrag</p> <p>Folgende Punkte sollen in diesen Artikel aufgenommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Tragbarkeit - Härtefallregel - Augenmass bei zukünftigen Sanierungen und/oder Verkauf

<p>Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	<p>- Beim Ersatz einer fossiler Heizung muss eine der Standardlösungen der MuKE umgesetzt werden</p> <p><i>Begründung</i> Für die Akzeptanz der vorgesehenen Massnahmen muss die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben sein. Wir sprechen uns darum dafür aus, dass grundsätzlich in jedem Falle eine erneuerbare Heizlösung gewählt werden muss. Der Kanton soll diese Forderung unterstützen durch das Gebäudeprogramm und dieses im Bezug auf den Heizungsersatz zusätzlich erhöhen. Falls aber eine der oben genannten Fälle zutrifft, kann die Bauherrschaft weiterhin auf eine fossile Heizung setzen, muss aber mindestens 10% erneuerbare Energie einsetzen. Dies wird gewährleistet durch die Umsetzung einer Standardlösung der MuKE.</p>
<p>§ 2a PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten 1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>2 Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>3 Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>	<p>Antrag 3 Ist dies technisch nicht möglich <u>oder wirtschaftlich nicht tragbar</u>, kann die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.</p>

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Aeneas Wanner
Präsident aeesuisse Beider Basel



Raoul Knittel
Geschäftsstelle aeesuisse Beider Basel